

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Förderungsverordnung

vom 24. Mai 1972

Auf Grund des § 29 der Förderungsverordnung vom 24. November 1966 (GBl. II Nr. 147 S. 957) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe zur Durchführung der §§ 5, 10, 12, 15, 17, 19 bis 23, 25 und 26 der Förderungsverordnung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Den Betriebsangehörigen, die aktiven Wehrdienst geleistet und ein Direktstudium aufgenommen haben, ist die Zeit dieses Studiums auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit im ersten Arbeitsrechtsverhältnis nach dem Studium anzurechnen, wenn

- a) in dem betreffenden Betrieb die Zeit des Direktstudiums allgemein auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit angerechnet wird und
- b) der aktive Wehrdienst und das Studium in einem zeitlichen Zusammenhang stehen, der die Fristen des § 5 Abs. 3 bzw. des § 15 Abs. 3 der Förderungsverordnung nicht übersteigt.

Das gilt auch dann, wenn in der Zeit des Wehrdienstes und des Direktstudiums kein Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Betrieb bestand. Weitergehende Regelungen werden hierdurch nicht eingeschränkt. Diese Festlegung gilt auch für ehemalige Berufssoldaten, sofern das Studium innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst aufgenommen wurde.

(2) Die Ansprüche nach Abs. 1 entstehen erst mit Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung.

§ 2

Die Fristen des § 15 der Förderungsverordnung für die Anrechnung der Zeit des aktiven Wehrdienstes auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit beginnen bei ehemaligen weiblichen Armeeangehörigen, die aus Anlaß der Entbindung eines Kindes aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden, ab Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes zu wirken.

§ 3

Offiziere mit dem Abschluß einer militärischen Fachschule sind berechtigt, folgende Berufsbezeichnungen zu führen:

- a) mit dem militärischen Fachschulzeugnis einer operativen Fachrichtung
 - Kommandeursrichtungen Ingenieurökonom
 - Rückwärtige Dienste Ökonom
- b) Techniker, die das militärische Fachschulzeugnis nach dem 31. Dezember 1958 erworben haben Ingenieur in der jeweiligen Fachrichtung
- c) mit dem militärischen Fachschulzeugnis eines Seeoffiziers Ingenieurökonom.

§ 4

(1) Berufssoldaten, die die erforderlichen Voraussetzungen besitzen, können durch die Vorgesetzten für ein Studium an den Hochschulen oder Fachschulen vorgeschlagen werden. Ehemalige Berufssoldaten richten ihre Anträge an das zuständige Wehrbezirkskommando.

Die Bewerbungsunterlagen sind an das Ministerium für Nationale Verteidigung einzureichen und nach Zustimmung dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen oder den anderen staatlichen Organen, denen Hoch- und Fachschulen bzw. Institute unterstehen, zu übergeben. Diese gewährleisten, daß die Bewerber noch im gleichen Jahr, in dem die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst erfolgt, ihr Studium aufnehmen können.

(2) In den Fällen, in denen zwischenzeitlich ein Arbeitsrechtsverhältnis begründet wurde, ist die Zustimmung des Betriebes erforderlich.

§ 5

(1) Durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, das Ministerium für Volksbildung und das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft werden entsprechend dem volkswirtschaftlichen Bedarf und der Anzahl der Bewerber an den ihnen unterstellten Hochschulen Sonderklassen eingerichtet.

(2) Die Ausbildung in den Sonderklassen wird, von dem in der Nationalen Volksarmee erreichten Bildungsstand ausgehend, nach einem gesonderten Studienprogramm durchgeführt.

(3) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, das Ministerium für Volksbildung und das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft übersenden die Studienkonzeptionen für die Sonderklassen an den Hochschulen für das folgende Jahr bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres an das Ministerium für Nationale Verteidigung.

(4) Mit den Berufssoldaten, die bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst vom Ministerium für Nationale Verteidigung zum Studium an Universitäten oder Hoch- bzw. Fachschulen delegiert wurden, sind unabhängig von den zeitlichen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften* wie folgt Arbeitsverträge abzuschließen:

- a) bei Fachschulstudium bis zur Beendigung des 1. Studienjahres,
- b) bei Hochschulstudium bis zur Beendigung des 2. Studienjahres.

Verantwortlich für den Abschluß der Arbeitsverträge sind die Betriebe bzw. Institutionen auf der Grundlage der ihnen übergebenen Kennziffern für den Einsatz von Hoch- und Fachschulabsolventen.

§ 6

Das Ministerium für Nationale Verteidigung entscheidet über die Delegierung von Berufssoldaten zum Studium unter den in den §§ 4 und 5 genannten Bedingungen.

§ 7

(1) Das Sonderstipendium für die Studierenden, die durch das Ministerium für Nationale Verteidigung unmittelbar nach dem Ausscheiden aus der Nationalen Volksarmee delegiert werden, beträgt 70 % der durchschnittlichen monatlichen Nettodienstbezüge (Vergütung für Dienstgrad, Dienststellung und Dienstalter) im letzten Kalenderjahr vor Aufnahme des Studiums, jedoch höchstens 900 M und mindestens 500 M.

(2) Für ehemalige Berufssoldaten, die aus gesundheitlichen Gründen nicht unmittelbar nach dem aktiven Wehrdienst das Studium aufnehmen, erfolgt die

* siehe Absolventenordnung vom 3. Februar 1971 (GBl. II Nr. 37 S. 297)

* 3. DB vom 15. April 1970 (GBl. II Nr. 41 S. 299)